

RS Pvak 2021/11/23 A40-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2021

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

Schlagworte

dienstrechtliche Verantwortung von PV; Ausübung der Personalvertretungsfunktion; dienstrechtliche Verpflichtungen

Rechtssatz

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (Maske) in Dienststellen des Bundes ist eine dienstrechtliche Verpflichtung zum Schutz der Bediensteten vor Ansteckung aufgrund der COVID-19-Pandemie. Personalvertreter:innen sind nach § 25 Abs. 1 PVG in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden („freies Mandat“), haben jedoch als Bedienstete dienstrechtlichen Anordnungen jedenfalls Folge zu leisten, sofern diese zu keiner gesetzwidrigen Beschränkung ihrer Tätigkeit als Personalvertreter:innen führen würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A40.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at